

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Ismaning, den 31.01.2019

Einschreiben/Rückschein

An den
Vorstand der DAK-Gesundheit
Postzentrum
22788 Hamburg

**Betreff: Widerspruch zum Schreiben vom 09.01.2019, W 351 708 423-4132
Beitragsrhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den
Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB**

Sehr geehrte Herren Andreas Storm, Dr. Hajo K. Hessabi und Thomas Bodmer,

gegen das Schreiben der DAK vom 09.01.2019 mit der Mitteilung einer Beitragserhöhung ab 2019 lege ich hiermit **Widerspruch** ein. Zahlungen wurden in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft von mir nur unter Vorbehalt und Widerruf geleistet.


Bis heute gibt es keine einzige gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“. Die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde durch den gesetzlich zuständigen 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Nachweislich wurden Sparerlöse aus privater Altersvorsorge (Kapitallebensversicherungen - 3. Säule Private Altersvorsorge) rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge (Betriebsrenten - 2. Säule betriebliche Altersversorgung) umdefiniert. Die DAK beruft sich dabei auf die Neufassung des § 229 SGB V mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG). Sowohl die Altfassung als auch die Neufassung des § 229 SGB V erlaubt lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.

Die DAK führt also mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen durch. Dies dürfte den Straftatbestand „**Betrug**“ nach **§ 263 StGB** erfüllen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hier kein Einzelfall vorliegt, dürften die Bedingungen nach StGB § 263 Abs. 3 Nr. 2 für einen „**besonders schweren Fall**“ erfüllt sein, welcher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet wird. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem.

Sollten Sie nicht entsprechend § 44 SGB X diesen Beitragsbescheid und alle weiteren bereits erhaltenen Beitragsbescheide zur Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse als rechtswidrige Verwaltungsakte rückgängig machen, werde ich Sie persönlich zur Verantwortung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Mühlbauer